

Straßen- und Wegekonzept

Teilkonzept Hohenems West/BBA14

Straßen- und Wegekonzept für einen Teilbereich der Stadt Hohenems gem § 16 Straßengesetz, LGBl 79/2012, idgF.

Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hohenems über das Straßen- und Wegekonzept, Teilkonzept Hohenems West/BBA14, vom 05.11.2019.



Einleitung

Die Stadt Hohenems beabsichtigt seit rund fünfzehn Jahren die Entwicklung eines attraktiven Betriebsgebiets im Nahbereich der A14 Rheintal / Walgau Autobahn ASt Hohenems bzw. des Rheintal Binnenkanals. Bereits im Räumlichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2003 (Metron Raumentwicklung AG 2003) ist das Gebiet zwischen A14 und Rheintal Binnenkanal als Betriebsentwicklungsgebiet festgelegt. Auch im aktuell gültigen Räumlichen Entwicklungskonzept Hohenems aus dem Jahr 2018 (stadtland Dipl.-Ing. Alfred Eichberger GmbH 2018: S. 14ff) ist das Gebiet als Baufläche-Betriebsgebiet in Entwicklung ausgewiesen und für eine schrittweise Entwicklung vorgesehen.

Um die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Gebiet zu schaffen, wurde der Flächenwidmungsplan für das betroffene Gebiet abgeändert. Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat dafür, nach vorausgehender Veröffentlichung des Entwurfs, in der Sitzung vom 10.09.2019 den Beschluss zur Änderung gefasst.

Grundlage der geplanten zukünftigen Verkehrsorganisation ist eine Änderung des Straßennetzes des Bundes und des Landes Vorarlberg im Umfeld des BB A14 sowie in dessen Abhängigkeit bzw. unter Rücksichtnahme auf diese Planungen die innere und äußere Erschließung des Betriebsgebiets. Verkehrsplanung, Flächenwidmung und das vorliegende Straßen- und Wegekonzept sind somit aufeinander abgestimmt.

Rechtliche Grundlage

Die Gemeindevertretung soll für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzept erstellen (§ 16 Straßengesetz). Insbesondere hat dieses grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

- die bestehenden Straßen und deren Funktion
- die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf (Straßenkorridor max. 50m)
- die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs

Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten (§ 3 Straßengesetz):

- Öffentliche Straßen sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion zu planen, zu bauen und zu erhalten.
- Die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger, Radfahrer und Menschen mit Behinderung, ist zu berücksichtigen.
- Öffentliche Straßen sind für den nicht motorisierten Verkehr und für den öffentlichen Personennahverkehr möglichst attraktiv zu gestalten.
- Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen und Belästigungen sind möglichst zu vermeiden. Die Umweltverträglichkeit, einschließlich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Energieeffizienz, ist zu berücksichtigen.
- Die einzusetzenden finanziellen Mittel müssen wirtschaftlich vertretbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.

Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes ist auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Ebenfalls ist die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Es dürfen nur solche Straßen zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefähre Verlauf durch einen Straßenkorridor im Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde festgelegt wurde und die diesen Festlegungen nicht widersprechen.

Ausgenommen davon sind lediglich der Ausbau von bestehenden Gemeindestraßen (einschließlich der Errichtung von straßenbegleitenden Geh- bzw. Radwegen, Schutzbauten, Stützmauern, Kreisverkehren oder sonstigen Kreuzungsumbauten u. dgl.) und kleinräumige Verlegungen von bestehenden Gemeindestraßen, sofern die Straßenachse um nicht mehr als 50 m verlegt wird.

Umweltprüfung

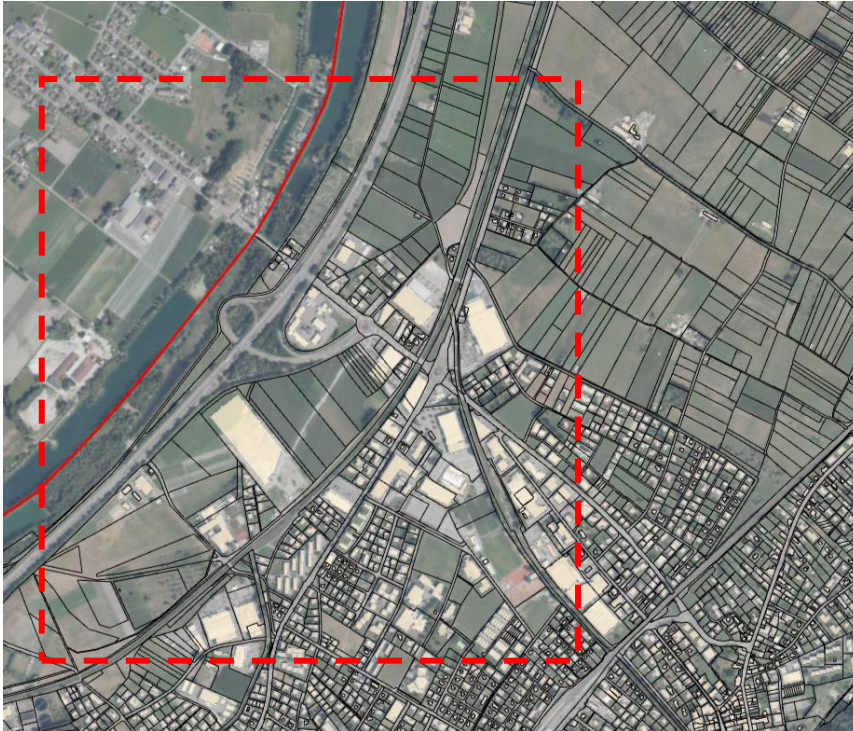
Mit der Umweltprüfung für die Änderung des Flächenwidmungsplans des BBA14 wurde materiell auch die Grundlage für ein erforderliches Straßen- und Wegekonzept (Teilkonzept) mit den Korridoren für beabsichtigte Gemeindestraßen v.a. für die äußere Erschließung des BB A14 geschaffen.

Es wird dabei Bezug genommen auf § 1 lit. b Ausnahme-VO Straße (Verordnung der Landesregierung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Umweltprüfung, idF LGBl.Nr. 35/2015), der zufolge eine Umwelterheblichkeitsprüfung und eine Umweltprüfung nach § 17 Abs. 2 Straßengesetz nicht erforderlich sind, wenn eine Gemeindestraße bereits Beurteilungsgegenstand im Rahmen einer Umweltprüfung nach einem anderen Materiengesetz war, sofern keine wesentliche Änderung des Prüfgegenstands eingetreten ist. Diese Umweltprüfung nach einem anderen Materiengesetz ist die, von der Umweltbehörde bereits zur Kenntnis genommene, Umweltprüfung nach § 21a iVm § 10a-g Raumplanungsgesetz vom 25.05.2019.

Bereichsdefinition West

Das Teilkonzept bezieht sich lediglich auf einen westlichen Teilausschnitt der Stadt Hohenems mit dem sich in Entwicklung befindlichen Betriebsgebiet an der Autobahnanschlussstelle. Ein Straßen- und Wegekonzept für den gesamtstädtischen Raum wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Der Bereich bezieht sich auf das Hohenemser Stadtgebiet.

Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit Bereichseinschränkung



Quelle: Land Vorarlberg, Vorarlberg Netz, BEV, o.M.

Bezug zum Räumlichen Entwicklungskonzept (2018)

Im Räumlichen Entwicklungskonzept 2018 (REK) ist bezüglich Verkehrswegekorridor bzw. Straßenführung nichts festgelegt. Die konzipierten Korridore entsprechen insofern dem REK, als dass festgelegt wurde das *BB-A14 schrittweise [zu] entwickeln* (REK Zielplan Betriebsstandorte und Arbeitsplätze) und dies durch entsprechende Erschließungsachsen gewährleistet wird.

Netzgliederung und Funktion – Bestand

Das bestehende Verkehrsnetz lässt sich in die vier konventionellen Klassen zusammenfassen:

- Hochleistungsstraßen
Als Hochleistungsstraße gilt die Autobahn A14 (Rheintal/Walgau Autobahn)
- Hauptverkehrsstraßen
Alle höherrangigen Straßen mit überwiegender Durchleit- bzw. Verbindungsfunktion sind Hauptverkehrsstraßen. Im Bereich BBA14 sind das die Landesstraßen Lustenauer Straße (L 203) und Diepoldsauer Straße (L 46).
- Sammelstraßen
Sammelstraßen sammeln den Verkehr aus den Quartieren/Stadtteilen und sind verbindendes Netzelement zwischen Hauptverkehrsstraßen und Erschließungsstraßen.
- Erschließungsstraßen
Straßen mit reiner Erschließungsfunktion für Anrainerverkehr sind Erschließungsstraßen. Solche Straßen können auch öffentliche Privatstraßen oder Privatstraßen sein.
- Güterwege sowie Rad- und Fußwege
Weiters sind Güterwege (Wirtschaftswege bzw. Forstwege) und Rad-/Fußwege (als eigener Straßenkörper oder auf Straßen/Güterwegen gekennzeichnete) in der Netzstruktur vorhanden.

Netzgliederung und Funktion – Planung

Im Bereich des BBA14 sind im Wesentlichen drei neue Straßenabschnitte in drei Kategorien sowie eine neue Radwegeverbindung geplant:

- Dargestellt ist die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Kreisverkehrs an der Anschlussstelle zur Autobahn als Hauptverkehrsstraße (Landesstraße) sowie die „Spange Süd“ als Hauptverkehrsstraße (Gemeindestraße).
- Entlang der Autobahnrampe ist eine private Erschließungsstraße zur inneren Erschließung des Betriebsgebietes geplant.
- Eine neue Radwegverbindung vom Knoten Cineplex bis zur Autobahnunterführung beim Zoll stellt eine Maßnahme und deutliche Verbesserung für den Langsamverkehr dar.

In der Planbeilage dargestellt sind die geplanten Straßen in ihrem beabsichtigten Querschnitt. Im Sinne des Straßen- und Wegekonzeptes wird ein Korridor als 50m-Streifen (je 25m ausgehend der Mittelachse) definiert.

Am sonstigen Verkehrswegenetz im Teilbereich West sind keine Änderung geplant.

Öffentlichkeit und Stellungnahmen

Beim vorliegenden Teilkonzept handelt es sich um eine untergeordnete Änderung und Konzeption des Verkehrsnetzes der Stadt Hohenems. Es beinhaltet vorwiegend die Verkehrsführung des neuen Betriebsgebiets (innere und äußere Erschließung). Die Konsultation der (Fach-)Öffentlichkeit fand aus diesem Grunde im Rahmen der öffentlichen Auflage statt. Die Unterlagen der Veröffentlichung wurden zudem auf der Website der Stadt Hohenems bereitgestellt. Für die interessierte Öffentlichkeit fand zusätzlich ein Infoabend am 01.10.2019 statt. Während der öffentlichen Auflage sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die ASFINAG und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie weisen jedoch darauf hin, dass eine tatsächliche Umsetzung von weiteren Verfahren abhängt. Betont wird deshalb, dass die Stadt Hohenems nun alle notwendigen rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene erarbeitet hat, für die tatsächliche Umsetzung stehen jedoch weitere Verfahren nach Bundes- bzw. Landesgesetzen an.

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Teilkonzept für ein Straßen- und Wegekonzept ist die Stadt Hohenems u.a. der Verpflichtung nachgekommen, eine für eine Erklärung als Gemeindestraße nach § 20 Straßengesetz notwendige Grundlage zu schaffen. Inhaltlich handelt diese im Wesentlichen von der inneren und äußeren Erschließung des Betriebsgebiets an der Autobahn („BBA14“) sowie als Maßnahme für den Langsamverkehr um eine neue Radwegeverbindung. Die Öffentlichkeit wurde bei einer Infoveranstaltung zum Konzept bzw. zur Planung der neuen Verkehrsführung informiert und konnte des Weiteren im Rahmen der Auflage Stellung nehmen. Für eine tatsächliche Umsetzung stehen weitere Verfahren nach Bundes- bzw. Landesgesetzen an.

gez. **DI Daniel Latzer**

Stadtplanung, Nebengebäude 3, OG1



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.